

Gestaltungssatzung der Stadt Cochem
vom 29.09.2003 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2004 und die 2. Änderungssatzung vom 27.12.2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 88 Abs. 1, Nrn. 1 und 2, Abs. 4, Nr. 1 und Abs. 5 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, im Benehmen mit der zuständigen Denkmalpflegebehörde am 25.09.2003 bzw. 22.04.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Räumlicher und Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Behandlung von Baudenkmalern
- § 3 Gestalterische Festsetzungen
 - 3.1 Dächer und Dachaufbauten
 - 3.2 Fassaden
 - 3.3 Fassaden im Kernbereich von Cochem (Abgrenzung siehe Anlage 2)
 - 3.4 Türen, Tore, Gitter
 - 3.5 Farbgebung
 - 3.6 Neubauten, Garageneinbauten
 - 3.7 Antennen, technische Anlagen
 - 3.8 Werbeanlagen, Automaten
 - 3.9 Hofgestaltung, Einfriedungen
 - 3.10 Mobile Werbeständer / Werbeträger
- § 4 Abweichungen von der Satzung
- § 5 Wiederherstellung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Bestandteile der Satzung, Anlagen
- § 8 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Cochem wurde erstmals 866 urkundlich erwähnt. Die Geschichte der Stadt war in der Folge immer mit derjenigen der Burg Cochem verbunden.

Die Stadtentwicklung ging von drei Punkten aus: der pfalzgräflichen Burg mit ihrem Blickfang, dem am Moselufer gelegenen Burgfrieden mit der Zollstelle, dem Gebiet "Hinter Kempeln" auf dem Klosterberg, dem wohl ältesten Siedlungsraum, der bereits römisch besiedelt war, mit dem festen Haus "Kemplon" und einer Siedlung am Fuße des Klosterbergs, der späteren Stadt Cochem. Diese entwickelte sich ihrerseits längs der alten Moselstraße, die durch den Burgfrieden zur Enderbrücke führte und entlang des Stadtbaches bis auf die Höhe des Klosterbergs in drei Stadtquartiere: dem Handwerker- und Kaufleuteviertel um den Marktplatz und entlang der Bernstraße -benannt nach einem Ritter von Berne-, dem Viertel der Ackerbürger, Lohgerber und Färber entlang der Bachgasse und dem Quartier der Adelshäuser zwischen Markt und Burgfrieden entlang der Herrenstraße mit der Auffahrt zur Burg.

Besonders erwähnenswerte Zeugnisse dieser Stadtentwicklung sind neben der Burg Cochem und dem Kapuzinerkloster der Marktplatz Cochems mit dem Rathaus, einem zweistöckigen Barockbau mit Mansarddach sowie den umliegenden Fachwerkgebäuden Markt 6/7 (Montroyaler Offiziershaus), Markt 9 (Mohrenapotheke), Markt 11 und Markt 15. Des weiteren typisch für diese Zeit ist die schmale Bebauung an Moselpromenade/Burgfrieden sowie die Vielzahl von erhaltenen Gebäuden verschiedener Baustile. Hier sind zu nennen: Häuser spätgotischer Form, insbesondere Obergasse 23 und 41, Jünglingsgasse 2, Branntweingasse 2 (Zum Stüffje), Bernstraße 9 und 11, Herrenstraße 24 (schiefes Haus), Moselpromenade 12 (Haus Molls). Barocke Fachwerkbauten, insbesondere Alte Thorschenke, Burgfrieden 3 (Haus Leising), Marktplatz 6/7, 11

und 15, Moselpromenade 24 (ehem. Cölnischer Hof), Moselpromenade 27, Moselpromenade 25/26 und 33/34, das Ensemble Moselpromenade 38-41 (Pegelhaus).
Barocke Steinbauten, insbesondere Rathaus, Moselpromenade 1 (Germania), Bernstraße 31 (Alt Cochem), Marktplatz 9 (Mohrenapotheke).

Weiteren Einfluss auf die Stadtentwicklung Cochems nahm die Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts. Typisch für diese Zeit sind das UNION-Hotel (Moselpromenade) sowie die Häusergruppe an der Moselstraße oberhalb des Martinstores Nrn. 50 - 52 am Ortseingang von Sehl.

Mit dem Bau der Eisenbahn erweiterte sich die Stadt in nördlicher Richtung bis zum angelegten Bahnhof. In dieser Zeit entstanden Häuser im Stil der rheinischen Klassizistik wie die noch erhaltene Landratsvilla (Ravenéstraße 17).

Nach dem Wiederaufbau der Burg durch Julius Raschdorf entstanden zwei größere Villen im französischen Renaissancestil für die zu Reichtum gekommenen Weinhändler Marx (Moselpromenade 65) und Melzenbach (Ravenéstraße 33). Dieser Baustil der Renaissance wurde von hiesigen Architekten übernommen. Es folgten bemerkenswerte Bauten wie z.B. Amtsgericht, Haus Hill (Ecke Pinnerstraße/Ravenéstraße 43), die Häuser Dr. Hausmann (Ravenéstraße 32) und Anton Melzenbach (Moselstraße 18) das Katasterbüro (Ravenéstraße 55), das Bahnhofsgebäude, das Bahnbetriebsgebäude am Tunneleingang sowie weitere architektonisch kennzeichnende Gebäude im Bereich zwischen Moselstraße und Bahngelände.

Der Stadtteil **Cond** wird 857 als "Condedunum" erstmals erwähnt. Keimzelle des Ortes war der Bereich der Remacluskirche mit dem heutigen Zehnhaus, an welchem sich zuvor der Remaclushof befand. Cond besitzt neben der 1764 geweihten barocken Kirche, von welcher nur noch der Kirchturm steht, zahlreiche Massivbauten des 18. und 19. Jahrhunderts, welche insbesondere mit ihren imposanten Bruchsteinfassaden die Zehnhausstraße, die Talstraße und angrenzenden Gassen prägen. Oft sind sie sogar noch im Ursprungszustand erhalten.

Es gibt auch eine Reihe von Fachwerkhäusern aus dem 17. und 18. Jahrhundert, welche aus den jeweiligen Zeitgeistern oder sonstigen Sachzwängen - mit Ausnahme des Zehnhauses - verputzt oder baulich verdorben wurden. Besonders sind zu nennen die Gebäude: Zehnhausstraße 33, verputzter Fachwerkbau, 16. Jh.; Zehnhausstraße 45 Gebäude um 1900 mit spätgotischem Portal um 1500; Ensemble Zehnhausstraße Haus-Nrn.: 72, 73, 74 und 75; Haus-Nr. 87, fünfachsiger verputzter Bruchsteinbau mit Mansarddach, 18. Jh.; das Zehnhaus von 1615 in sehr gut restauriertem Zustand; Kirchstraße 5 von 1750; Talstraße 9, 16. Jh.; Stadionstraße 1, Kellereigebäude mit geschweiftem Fachwerkgiebel von 1905.

Der Stadtteil **Sehl**, erstmals 1136 erwähnt, besitzt noch einige wenige Häuser, die einen Einblick in die dörfliche Harmonie geben. Hier sind insbesondere zu nennen:

Alte Straße 3: Einfacher, an drei Seiten freistehender einstöckiger Fachwerkbau des 16. Jh.

Alte Straße 14: Inschriftlich in das Jahr 1686 datierter, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Prunkfenster.

Alte Straße 18: Einfacher, über massivem Erdgeschoss einstöckiger Fachwerkbau des 16. Jh.

Brausestraße 8: Gut erhaltener Fachwerkbau mit steinernem Sockelgeschoss und Fachwerkobergeschoss, 17. Jh.

Im Winkel 4: 2-geschossiges Steinhaus des 16. Jh., das leider in jüngerer Zeit eine entstellende Fassade erhielt.

Josef-von-Lauff-Straße 50: Sommersitz des Dichters Josef von Lauff. Prachtige Fachwerkvilla in großzügigem Park, 1899 von *Peter Moritz*.

Schulstraße 6: Einfaches, traufenständiges, über massivem Sockelgeschoss eingeschossiges Fachwerkhaus des 16. Jh.

Schulstraße 8: Einfaches Fachwerkhaus des 16. Jh., wie Nr. 6 mit erneuertem Obergeschoss.

Sehler Anlagen 5: Prächtiger, Massivbau mit gusseisernem Balkonvorbau in der Mittelachse. Um 1870.

Sehler Anlagen 20: Guterhaltener, steinsichtiger Bruchsteinbau von 1863.

Ellerer Straße 18: Fachwerkgebäude in Ständerbauweise, 14. Jh.

Die Stadt Cochem ist Kreisstadt und übt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm die Funktion eines Mittelzentrums aus. Darüber hinaus ist sie eine bedeutende Fremdenverkehrsstadt und wird jährlich von rd. 2 Mio. Gästen besucht. Die Gründe hierfür liegen nach einer im Jahre 1993/94 erfolgten Tagesgästabefragung durch das Europäische Tourismusinstitut am attraktiven Landschaftsbild und am historischen Stadtbild.

Neben der Bereitstellung einer dem Mittelzentrum entsprechenden Grundausstattung an Infrastrukturen ist es daher Aufgabe der Stadt, die Attraktivität im Hinblick auf die Ortsbildgestaltung weiter zu erhalten und langfristig zu steigern. Dies betrifft die vorgenannten Kernbereiche von Cochem und seiner Stadtteile Cond und Sehl sowie einige außerhalb der Kernbereiche liegenden Gebäude, die das Stadtbild aufgrund ihrer individuellen und zugleich regionalen Züge prägen, ferner die Bebauung an den Ausfallstraßen sowie das Moselufervorgelände innerhalb der Ortslage.

Durch die im Laufe der Zeit durchgeführten Eingriffe in die Bausubstanz, wie beispielsweise Aufstockung,

Modernisierung, Umnutzung, Anbringung von Antennen sowie Werbeanlagen und der daraus resultierenden baulichen Veränderung der Hausfassaden, Dächer, Schaufenster und des Straßenbildes wurde der historische und städtebauliche Charakter des Stadtbildes zum Teil negativ beeinflusst. Die typischen regionalen Gestaltungs- und Architekturformen gingen und gehen dabei verloren, was bereits an einigen Stellen deutlich wird. Diese dem historischen Charakter der Stadt abträglichen Veränderungen gilt es entgegen zu wirken.

Sinn und Ziel ist es, den Erhalt des historisch gewachsenen Stadtbildes und seiner dörflichen Stadtteilen Sehl und Cond weiter zu gewährleisten und zu stärken.

In diesen Bereichen erfolgen deshalb Bestimmungen über die Gestaltung baulicher Anlagen, um die Stadtentwicklung weiterhin sichtbar zu erhalten sowie das moselländische Erscheinungsbild zu wahren und zu pflegen. Die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der äußeren Gestaltung und Verwendung von regionalen Materialien sollen dabei der Verunstaltungsabwehr dienen, nicht aber die Kreativität der Bauherren und Architekten einschränken. Die privaten Interessen sollen aber die seit Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Moseltales zwischen Koblenz und Trier berücksichtigen und ein typisches moselländisches Ortsbild bewahren. Putz, hiesiger Naturstein, Holzfachwerk sowie Schiefer oder schieferfarbiges Material als Dacheindeckung sind die traditionellen Materialien der Außenhaut und bestimmen die regionale Farbgebung der Bauten. Bei der Erneuerung alter Bausubstanz wie auch bei Neubauten kommt der Material- und Farbgebung deshalb eine große Bedeutung zu. Deshalb sollen Gebäude, entsprechend den Gestaltungsformen, der Farbgebung und der Materialwahl der Erbauungszeit, erhalten bzw. renoviert werden. Neubauten sollen dabei nicht zwingend Altes imitieren, sondern den Ordnungsgrundsätzen und Formgedanken, die die historischen Ortskerne bestimmen, folgen.

Cochem ist allseits von den Höhen einsehbar. Es wird darum ein besonderer städtebaulicher und regional-historischer Wert auf eine anthrazitfarbige und schieferstrukturierte Dachlandschaft gelegt. Insbesondere bei denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäuden ist außerdem zu gewährleisten, dass die Dachlandschaft von reflektierenden, flächigen und unstrukturierten Aufbauten, wie z.B. Sonnenkollektoren, weitgehend verschont bleibt.

Einen bleibenden Eindruck auf das Stadtbild vermitteln die Ausfallstraßen und das Moselufervorgelände innerhalb der Ortslage. Es ist zu beobachten, dass übergroße Werbeanlagen und deren Häufung das Erscheinungsbild der Stadt negativ beeinflussen. Die in dieser Satzung gestellten Anforderungen sind geeignet, dieser Entwicklung entgegen zu treten. Dieses öffentliche Interesse überwiegt privaten Belangen, ohne aber deren individuellen Gestaltungswillen über das Maß hinaus einzuschränken.

Das Kapital der Stadt Cochem, welches sich in ihrem pittoresken Stadtbild, eingebunden in ein romantisches Flusstal mit steil aufsteigenden Felsgruppen und der alles überragenden Reichsburg befindet, wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geschützt und bewahrt. Allen Bauherren soll hierdurch erkennbar werden, dass er Teilhaber dieses Kulturgutes ist und bei aller Notwendigkeit baulicher Veränderung die typisch traditionellen Baugestaltungsmerkmale aufnimmt und umsetzt.

§ 1 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die im Moseltal liegenden Gebiete der Stadt Cochem (Stadtgebiet Cochem, Alt-Cond, Alt-Sehl), die in den beiliegenden Lageplänen M. 1 : 5000 umgrenzt sind einschließlich der an der Uferlinie liegenden angebrachten Schiffsanlegestellen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung (Anlagen Nr. 3) und liegen bei der Stadtverwaltung Cochem zur Einsicht aus.

Die Gebäude entlang folgender Straßenzüge sind vom Geltungsbereich der Satzung umfasst:

im Stadtgebiet Cochem: Bahnhofsvorplatz, Ravenéstraße, Pinnerstraße (tlw.), Josefstraße, Briederweg, Brückenstraße, Enderstraße (tlw.), Alte Enderstraße, Hinter Kempeln (tlw.), Josef-Steib-Platz, Liniusstraße, Bernstraße, Moselpromenade, Pater-Martin-Straße, Kirchgasse, Marktplatz, Unterbachstraße, Oberbachstraße, Obergasse, Branntweingäßchen, Pumpengäßchen, Auf dem Rähmchen, Klostertreppe, Kapuzinertreppe, Klosterberg, Schlaufstraße, Löhrstraße, In der Märtschelt (tlw.), Jünglingsgäßchen, Spitzweggasse, Herrenstraße, Zollstraße, Schloßstraße (tlw.), Schulstraße, Wenzelgasse, Burgfrieden, Oberer Weg (tlw.), Moselstraße (tlw.), Carl-Fritz-Nicolay-Platz

in Cochem-Cond: Bergstraße (tlw.), Stadionstraße (tlw.), Valwiger Straße (tlw.), Zehnhausstraße, Breite Straße, Hafenstraße, Kerwerstraße, Remaculusstraße, Brixiusgäßchen, Hieronimiestraße, Kirchstraße, Fährgasse, Talstraße (tlw.), Uferstraße, Friedhofsweg, Kaasstraße, An der Kirche, Pastor-Ziegler-Platz

in Cochem-Sehl: Moselpromenade, Sehler Anlagen (tlw.), Ellerer Straße (tlw.), Brausestraße, Schulstraße (tlw.), Alte Straße, Oberstraße, Im Winkel, Im Brühl, Klostergartenstraße (tlw.)

Grundlage und Maßstab für die gestalterischen Bestimmungen bilden die regional typische Bebauung/die ortstypischen Bauformen im Geltungsbereich der Satzung. Auf die Ausführungen in der Präambel sowie in der „Informationsschrift und Begründung“ zu dieser Satzung (Anlage 4) wird bezug genommen.

(2) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen, wie Instandsetzung, Reparaturen und Neubaumaßnahmen.

(3) Bauliche Maßnahmen sind entsprechend der Festsetzung des § 3 dieser Satzung durchzuführen. Soweit durch Bebauungsplanung im Geltungsbereich dieser Satzung anderweitige Festsetzungen getroffen werden, bleiben diese von den Bestimmungen der Gestaltungssatzung unberührt, es gelten insoweit die Bestimmungen des Bebauungsplanes.

(4) Der Bauherr ist verpflichtet, die Stadt Cochem auch über genehmigungsfreie Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung schriftlich zu unterrichten. Dabei soll je nach Art und Umfang des Bauvorhabens durch Zeichnungen, Materialangaben, Farbvorstellungen und ggf. durch Fotos die Einbindung der geplanten Maßnahme und die Gestaltung nachgewiesen werden.

§ 2 BEHANDLUNG VON BAUDENKMÄLERN

Für Baudenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzpflegegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Dächer und Dachaufbauten

(1) Neu zu errichtende Dächer sind vorzugsweise als Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad auszuführen. Je nach Umgebung der Bebauung können Walm- bzw. Krüppelwalm- oder Pyramidendächer zugelassen werden. Bei Mansarddächern beträgt die Mindestneigung des Oberdaches 25 Grad, beim Unterdach maximal 80 Grad, bei Pyramidendächern sind Mindestneigungen von 25 Grad einzuhalten. In Blockinnenbereichen sind Pultdächer mit mindestens 30 Grad Dachneigung zulässig.

(2) Dachaufbauten sind als stehende Einzelgauben zulässig. Bei mehreren Gauben muss der Zwischenraum mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Gesamtbreite aller Gauben darf nicht mehr als die Hälfte der Firstlänge ausmachen. Vom Ortgang oder Walm ist mindestens 1,5 fache Gaubenbreite Abstand zu halten.

(3) Je Dachseite sind maximal zwei Dachflächenfenster zulässig. Je 25 m² Dachfläche darf die Summe der Fensterfläche max. 1,00 m² betragen. Dachloggien sind unzulässig.

(4) Alle Neueindeckungen und Verkleidungen über Dach sind in anthrazitfarbenem Natur- oder Kunstschiefer vorzunehmen; Kamine und Entlüftungsleitungen sind ungeachtet dessen, wenn sie über Dach geführt werden, zu verschiefern oder zu verputzen und bei Blechdurchführungen anthrazitfarben zu streichen. Bei bestehenden Flach- oder flach geneigten Dächern bis 30 Grad können bei Reparaturarbeiten vorhandene oder andere, auf jeden Fall jedoch anthrazitfarbene Materialien verwendet werden.

(5) Dachüberstände dürfen an der Traufseite höchstens 30 cm und an den Giebelseiten höchstens 20 cm betragen.

(6) Sonnenkollektoren (z.B. Warmwasseranlagen) sind nur mit matter, nicht reflektierender Glasabdeckung zulässig. Die Einfassungen von Sonnenkollektoren und / oder Fotovoltaikanlagen sind im Farbton an die angrenzende Bauteil- bzw. Dachfläche anzupassen.

(7) Dachaufbauten, die für technische Einrichtungen des Bauwerks erforderlich sind (z.B. Wärmetauscher, Lüftungsanlagen und -rohre) können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind farblich auf die Dachfläche abzustimmen und vorzugsweise verdeckt anzubringen.

2. Fassaden

- (1) Vorhandene Schmuck- und Zweckelemente von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung, insbesondere Gedenktafeln, Figuren, Reliefs, Wappen, Hauszeichen, Eckzeichen, Sgraffiti-Kunst sind unverändert zu belassen bzw. im Falle eines Umbaus oder einer Renovierung wieder herzustellen.
- (2) Bauliche Umgestaltungen und Neubauten sind mit regionaltypischen Baumaterialien, wie Putz, Fachwerk, Schiefer, Basalt, Grauwacke, Tuffstein, gelber und roter Sandstein auszuführen.
- (3) An Hausfassaden oder Mauern, die an öffentliche Flächen angrenzen, dürfen keine Waren oder Warenaufhängungssysteme zwecks Anpreisung, Verkauf und Lagerung von Waren angebracht und aufgehängt werden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Fassaden im Kernbereich von Cochem (Abgrenzung siehe Anlage 2)

- (1) Erdgeschossige Fassadenöffnungen sind grundsätzlich auf die vorhandenen Fensterachsen bezogen anzuordnen. Öffnungen ab einer Breite von 3,00 m sind durch Stützen und/oder Pfeiler von mindestens 0,20 m Stärke zu gliedern.
- (2) Ausnahmen für Neubauten und Vorbauten können zugelassen werden. Die Größe der Fassadenöffnungen muss in einem harmonischen Verhältnis zu den Abmessungen der Gesamtfassade stehen. Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten ist unzulässig. Pfeiler, Stützen, Pfosten oder breitere Rahmenstücke (z.B. Lisenen) sollen die Öffnungen bzw. Glasfronten gliedern.
- (3) Fassadenöffnungen in den Obergeschossen sind im Falle eines Um- oder Neubaus im aufrechten Hochkantformat herzustellen. Neubauten sind mit Fenster in angepasstem Maßstab und Erscheinungsbild herzustellen. Glasflächen über 0,5 m² Größe sind außer bei Schaufenstern und Türen mit Sprossen (glas-teilend oder unmittelbar auf Glas sitzend) zu gliedern.
- (4) Der sichtbare Aufbau von Rollladenkästen ist zu vermeiden. Klappläden sind zu erhalten. Der Einbau von Glasbausteinen an von öffentlichen Verkehrsanlagen einsehbaren Fassadenflächen ist nicht zulässig.
- (5) Markisen dürfen zur Straßenseite im Erdgeschoss nur an Schaufenstern angebracht werden. Schmuck- und Baustilelemente der Fassade dürfen nicht überdeckt werden. Die Größe ist auf das Fenstermaß zu beschränken.
An Denkmälern ist das Anbringen von Markisen grundsätzlich unzulässig.
Der freie Blick auf denkmalgeschützte Gebäude darf durch die Anbringung von Markisen an benachbarten Gebäuden nicht eingeschränkt werden.
Als Material ist nur nichtglänzendes und nichtreflektierendes Tuch zulässig.
Markisen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden.
Der Überbau von öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der Sondernutzungserlaubnis.

4. Türen, Tore, Gitter

- (1) Hauseingangs-, Laden- und Kellertüren und Tore sind bei einer Erneuerung in Anpassung an die historische Form in Material und Gestaltung vorzunehmen.
- (2) Garagen-, Werkstatt- oder Kellertore sind aus Holz herzustellen bzw. in der Sichtfläche mit Holz zu verkleiden. Im Hochwasserbereich können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Gestaltung ist grundsätzlich dem Baustil der baulichen Anlage anzupassen.

5. Farbgebung

- (1) Bei Erneuerungsmaßnahmen ist der Originalbefund der Bauteile zu ermitteln und bei der Farbgebung zugrunde zu legen.
- (2) Nicht zulässig sind:
 - reines weiß oder sehr helle Farben (Remissionswerte von 90 – 100)
 - reines schwarz oder sehr dunkle Farben (Remissionswerte von 0 – 20)
 Diese Bestimmungen gelten nicht für Haussockel, die dunkler ausgeführt werden dürfen.
Definition: Remissionswerte (auch Hellbezugswerte genannt) geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtabelle der Farbhersteller zu entnehmen.

6. Neubauten, Garageneinbauten

(1) Neubauten müssen sich in Gliederung, Proportion, Baustoff und Formgebung in die nähere Umgebung einfügen.

(2) Anbauten an die Stadtmauer sind nicht zulässig.

7. Antennen, technische Anlagen

(1) Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Die Notwendigkeit mehrerer Anlagen ist vom Antragsteller nachzuweisen. Parabolspiegel sind im Farbton an die angrenzende Bauteilfläche anzupassen.

(2) Alle notwendigen technischen Anlagen und Installationen auf der Außenwand sind verdeckt anzuordnen, angepasst zu streichen oder zu verkleiden.

8. Werbeanlagen, Automaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind entsprechend § 52 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder sonstige Werbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind ohne Rücksicht auf die Größe in jedem Fall genehmigungspflichtig.

(3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(4) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Für Ausleger gilt Abs. 9. Die Anbringung an Masten, Brückenpfeilern, Bäumen, Toren, Einfriedungen bzw. Geländern und den Stadtmauern ist nicht zulässig. Markisen, mobile Ständer und Fahnen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden.

(5) Für zeitlich begrenzte Werbeanlagen können Ausnahmen von oben genannten Festsetzungen erteilt werden. Das gleiche gilt für Anlagen bis zu einer Größe von 0,15 m².

(6) Werbeembleme und -schriften für Firmen bzw. Markenwerbung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie in die Werbeanlage integriert sind. Die Fremdwerbung darf ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten.

(7) Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende, selbstleuchtende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Laserlichtwerbung sind nicht zulässig. Die Anhäufung gleicher Werbeanlagen ist nicht zulässig. Mehrere Betriebe im selben Gebäude müssen möglichst durch eine Sammelanlage werben, zumindest ihre Werbeanlagen aufeinander abstimmen.

(8) Bandförmige Anlagen (Flachtransparente) dürfen eine Höhe von 35 cm, eine Stärke von 10 cm und eine Einzellänge von max. 3,00 m nicht überschreiten. Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen darf höchstens 2/3 der Hauslänge betragen. Vorzugsweise sollen Werbeschriften in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben und/oder auf die Wand gemalter Schriftzüge angelegt werden. Für am Marktplatz befindliche Gebäude sowie vom Marktplatz einsehbare Gebäude (Bernstraße 10, Herrenstraße 1 und 3 sowie Oberbachstraße 1 - 3) sind nur Anlagen der Außenwerbung in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben oder auf die Wand gemalte Schriftzüge zulässig. Aneinander gereimte Einzelbuchstaben oder auf die Wand gemalte Schriftzüge dürfen auch mehrzeilig hergestellt werden, jedoch eine Gesamthöhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(9) Werbeanlagen an Auslegern dürfen max. 0,90 m breit, 1,20 m hoch und 0,10 m stark sein und eine Gesamtgröße von ca. 1,00 m² pro Gewerbeeinheit nicht überschreiten. Die Aufhängekonstruktion oder filigranes Schmuckwerk kann als untergeordnetes Konstruktionsteil bis 1,30 m auskragen. Ihre Unterkante soll mindestens 3,50 m über der Gehsteigoberkante liegen. In Fahrbahnbereichen kann eine größere Höhe gefordert werden. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

(10) Die Summe aller Werbeflächen darf 2,0 m² pro Gewerbeeinheit nicht überschreiten.

(11) Das dauerhafte Bekleben oder Beschriften von Fenstern zu Werbezwecken ist unzulässig.

9. Hofgestaltung, Einfriedungen

(1) Historische Einfriedungen, Hofbefestigungen und Zuwegungen aus Natursteinen sind zu erhalten. Ansonsten sind Beläge und Einfriedungen zu verwenden, die den traditionellen Vorgaben ähneln. Natursteinbeläge und schmiedeeiserne Einfriedungen sind zu bevorzugen.

(2) Zusammenhängende Flächen über 50 m² Größe sind zu gliedern und durch Grünflächen aufzulockern.

10. Mobile Werbeständer / Werbeträger

Es gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Abmessungen von mobilen Werbeständern/-trägern o. ä. im öffentlichen Raum dürfen bis 1,40 m in der Höhe und bis 0,80 m in der Breite betragen. Geringere Maße können im Einzelfall gefordert werden (z.B. in engen Straßenbereichen).
- b) Sie dürfen nicht beweglich (drehbar) sein. Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende und beleuchtete Werbeständer/-träger o. ä. sind nicht zulässig.
- c) Die aufgenommenen Werbehinweise müssen einen Bezug zum Geschäft bzw. zur Nutzung haben. Fremdwerbung auf den Werbeständern/-trägern o. ä. ist nur zulässig, wenn diese untergeordnet ist ($\leq 20\%$).
- d) Das Aufstellen der Werbeständer/-träger darf nur zu den Geschäftszeiten erfolgen.
- e) Je Betrieb und Straßenseite ist ein mobiler Werbeständer/-träger o. ä. zulässig.
- f) Das Aufstellen von mobilen Werbeständern/-trägern o. ä. auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der Sondernutzungserlaubnis. Die Aufstellung darf nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche(n) erfolgen. Im Übrigen sind mobile Werbeständer/-träger o. ä. nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- g) Motivbezogene/plastische Werbeträger (z.B. in Form von Eistüten, Figuren pp.) sind nicht zulässig.

§ 4 ABWEICHUNGEN VON DER SATZUNG

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gestattet werden wenn die für die Abweichungen gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) festgesetzten Voraussetzungen vorliegen und der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Bauwerks, die Ensemblewirkung des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen von der Satzung können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden. Über Abweichungen von der Satzung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stadt.

§ 5 WIEDERHERSTELLUNG

Werden bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile und Bauzubehör unter Verletzung dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 89 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- EURO geahndet werden.

§ 7 BESTANDTEILE DER SATZUNG, ANLAGEN

Bestandteile dieser Satzung sind neben dem Satzungstext folgende Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Auflistung der Baudenkmäler in der Stadt Cochem |
| Anlage 2: | Lageplan mit Abgrenzung des Kernbereiches von Cochem |
| Anlage 3: | Lagepläne mit Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 1 der Gestaltungssatzung |
| Anlage 4: | Informationsschrift und Begründung |

§ 8 INKRAFTTRETEN

**Anlage 4 zur Gestaltungssatzung Cochem vom 29.09.2003, geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 18.05.2004**

Informationsschrift und Begründung

Anlaß der Satzung:

Cochem übt u.a. eine wichtige Fremdenverkehrsfunktion aus. Dies liegt insbesondere am attraktiven Landschaftsbild und dem historischen Stadtbild, als Teil der Kulturlandschaft Mosel. Es besteht ein verstärktes Interesse die regionaltypische Bebauung, zum Teil von verschiedenen Bauepochen durchzogen, als prägende Elemente des Stadtbildes zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen zu schützen sowie negative Erscheinungen rückgängig zu machen.

Erläuterungen:

Es lassen sich bestimmte auslegungsbedürftige Begriffe in der Gestaltungssatzung nicht vermeiden. Die folgenden Erläuterungen sollen helfen, diese zu verstehen.

Regionaltypische Architektur- und Gestaltungsformen

Was den Charakter einer regionaltypischen Bauweise an der Mosel ausmacht, kann insbesondere aus der Broschüre „Bauen im Moseltal“ eine Initiative der Dorferneuerung Rheinland-Pfalz entnommen werden. Folgende Grundsätze seien genannt:

- kubische Baukörper mit klaren Kanten
- Fenster und Türflächenanteile knapp bemessen mit hochstehenden Formaten
- Ungestörte, kaum unterbrochene Dachflächen
- Fensteröffnungen in der Regel geordnet
- Glatte Außenputzflächen
- Dominanz von durchlaufenden Mauerflächen
- Sehr knappes Gesims
- Kein oder nur sehr wenig Dachüberstand
- Kleingliedrige Aufteilung der Erdgeschossöffnungen

Zum räumlichen und sachlichen Geltungsbereich

Die Gebietsabgrenzung orientiert sich aus der aus der Präambel zu entnehmenden Stadtgeschichte. Zusätzlich ist wegen der Bedeutung von Werbeanlagen auf das Stadtbild das Moselufervorgelände mit einbezogen.

Die Bestimmungen sollen den Bauherren die Bedeutung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für das Stadtbild näher bringen und anregen diese im Sinne der Bauvorschriften zu gestalten. Die Stadt strebt dabei jeweils eine einvernehmliche Lösung an, weshalb im Vorfeld geplanter Änderungen Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen werden soll.

Zu den gestalterischen Bestimmungen

Dächer und Dachaufbauten

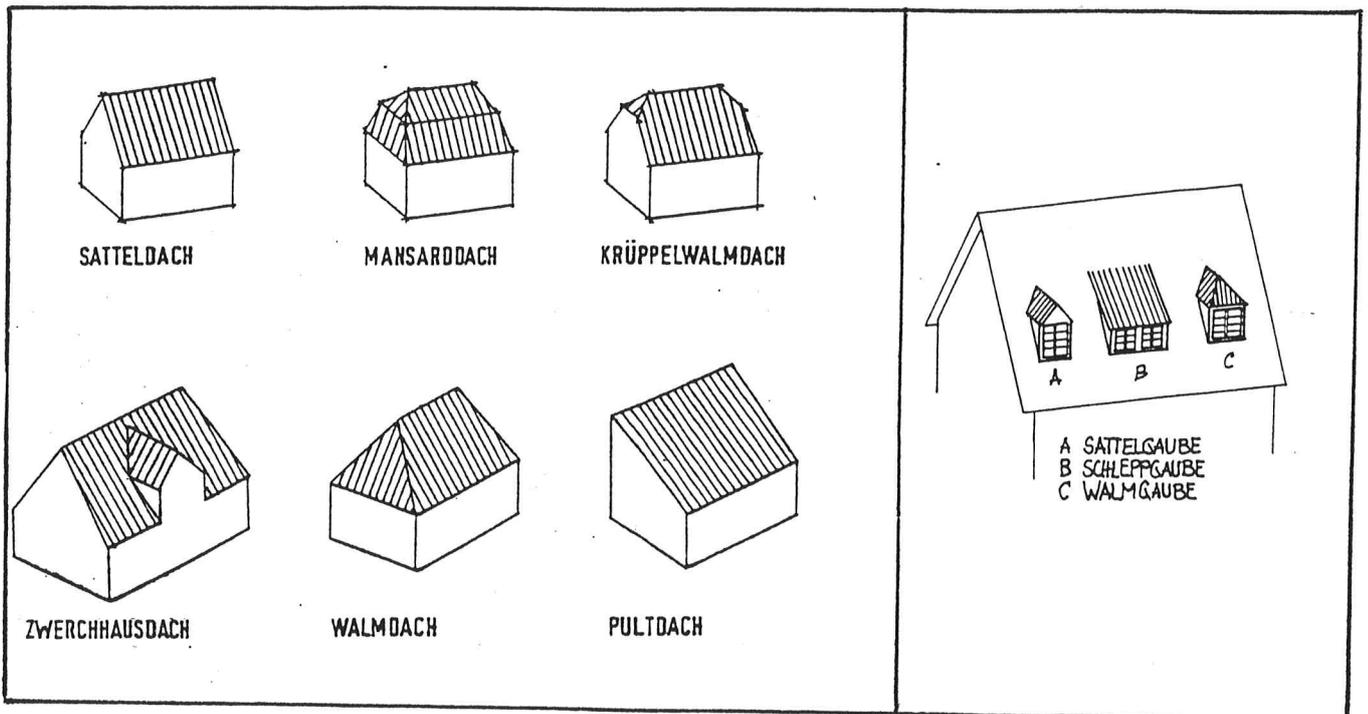
Der Ausgestaltung der Dachlandschaft kommt eine große Bedeutung zu. Ziel ist es, das typisch moselländische Erscheinungsbild beizubehalten und zu stärken. Das Steildach mit Schiefereindeckung als typische Dachform und – eindeckung soll das Erscheinungsbild weiterhin prägen. Flachdächer spielen in den alten Ortslagen kaum eine Rolle. Sie sollen auch künftig vermieden werden.

Dächer und Dachstühle der Baudenkmäler und erhaltenswerten Gebäude überliefern Zeugnisse moseltypischer Bauart und sollen daher erhalten bleiben.

Als Dachaufbauten sind vielfach Zwerchhäuser und Sattelgauben aufzufinden. Es soll auf die überlieferten Dachaufbauten und deren neuzeitlichen Varianten zurückgegriffen werden. Wesentlich soll sein, dass sie den Bezug zur Gliederung der Fassade haben und sich in ihrer Ausdehnung beschränken. Sie sollen einen angemessenen Abstand von Traufe, First und Ortgang einhalten, so dass der Dachumriß erhalten bleibt. Dachflächenfenster als eine kostengünstige und lichtträgliche Variante zu gezimmerten Gauben sollen nur mit Bedacht eingesetzt werden, weshalb diese beschränkt werden.

Auf Einschnitte in die Dachhaut z.B. durch für einen im Dach liegenden Balkon, ist zu verzichten.

Die Anordnung von Sonnenkollektoren läßt sich in Kombination mit den anthrazitfarbenen Schiefereindeckungen gestalterisch vertreten, wenn sie in matter, nicht reflektierender Ausführung entstehen.

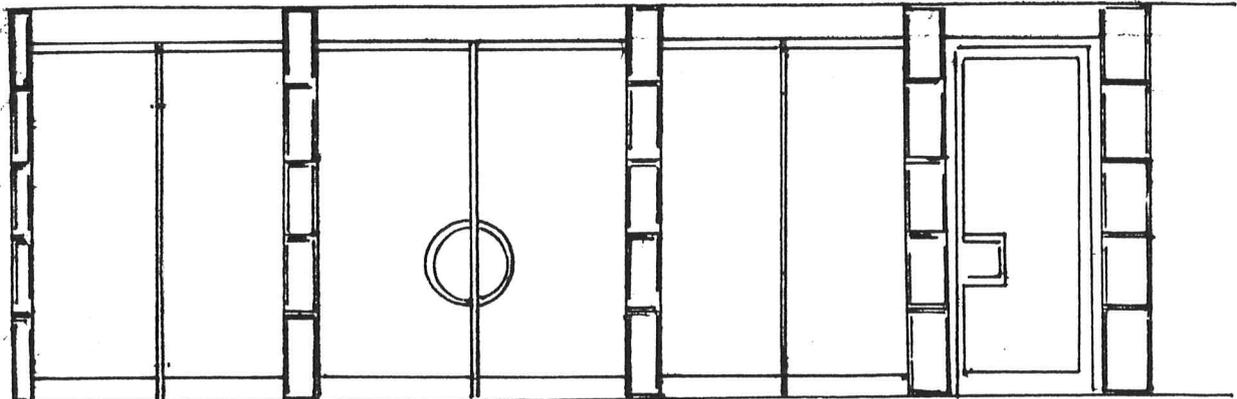


Fassadenöffnungen

Die Bestimmung soll zum einen die Geschichte eines jeden Hauses respektieren und keine Rekonstruktion von historischer Bausubstanz festschreiben. Sie soll zum anderen aber die mosel- und ortstypischen Bau- und Gestaltungsformen bei baulichen Veränderungen berücksichtigen.

Entscheidend für erdgeschossige Öffnungen war früher, dass sie als Bestandteil der Hausarchitektur in die Fassadengestaltung eingefügt waren. Die heute oft üblichen bzw. in den 60er und 70er Jahren geschaffenen Öffnungen wirken insbesondere aufgrund ihrer freitragenden Decken oft zu groß bzw. lassen sich in historisch und erhaltenswerte Bausubstanz nur schwer harmonisch unterbringen.

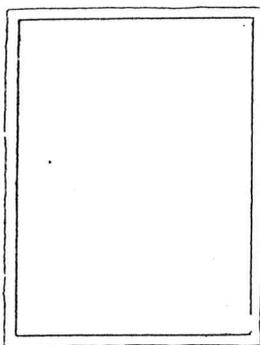
Bei der Gestaltung sollen die Proportionen der Wand, die Abstände zwischen Öffnungen oder Kombinationen von Öffnungen und die Fassadengliederung insgesamt Beachtung finden. Achsen und Teilungen sollen den Proportionen der Fassade entsprechen. Durch gliedernde Mauerpfeiler oder Wandteile oder Stützen zwischen Öffnungen wird verhindert, dass z. B. durch zu starke Aufglasung insbesondere des Erdgeschosses die Fassadengestaltung verloren geht. Diese ungewollte Wirkung kann nur in Verbindung mit Pfeilern oder Wandteilen ausbalanciert werden. So drängen sich beispielsweise Schaufenster als Einzelfenster ausgebildet nicht auf, machen eher neugierig. Die verbleibenden Wandbreiten (Pfeiler) sollten zumindest so breit sein, dass Wand oder Giebel das Erdgeschoss nicht erdrücken. Sie sollten optisch so wirken, als würden sie das Gebäude tragen. Schöne Schaufenster sind meist hochrechteckig ausgebildet oder durch Holz oder Stahlteile untergliedert. Nur in Einzelfällen können liegende Rechteckformate und Segment- oder Rundbögen mit der Fassade harmonisieren. In diesen Fällen sind die Glasflächen zumindest so zu gliedern, dass sie höher als breit wirken.



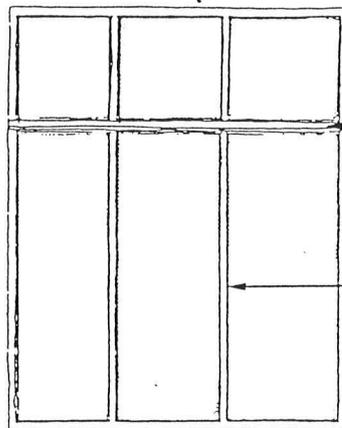
Fassaden im Kernbereich von Cochem

Die Konzentration des Einzelhandels im innerstädtischen Bereich und die notwendige Zurschaustellung angebotener Waren haben, so auch in Cochem, in vielen Altstädten Auswirkungen auf die Gestaltung der Erdgeschosszone. Diese Nutzungsansprüche und die baukonstruktiven Möglichkeiten führen dazu, dass die Schaufenster durch bauliche Veränderungen immer weiter verändert werden, so dass bestehende vertikale Bezüge innerhalb der Fassade verloren gehen. Dadurch kommt es zu schwerwiegenden Störungen in der Struktur der Gebäude. Sind mehrere nebeneinander stehende Einzelgebäude betroffen, ist die kleinteilige Baustruktur, wie sie für die Altstadt von Cochem typisch ist, bald nicht mehr erkennbar. Zielsetzung dieser Regelung ist es, durch die Begrenzung zulässiger Fassadenöffnungen den Rhythmus der oberen Fassade auf die untere Geschossebene zu übertragen. Bei großen Öffnungen sind diese in einzelne Abschnitte zu gliedern.

Schaufenster und Schaufensterteilung

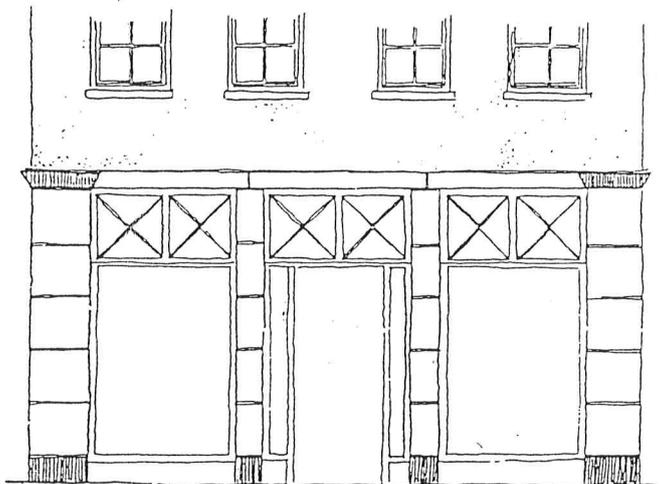


Grundsätzlich stehendes Format



Sprossen ebenfalls profiliert

Bei großen Schaufensterflächen sollte eine Teilung durch Sprossen erfolgen

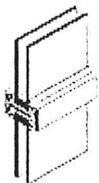
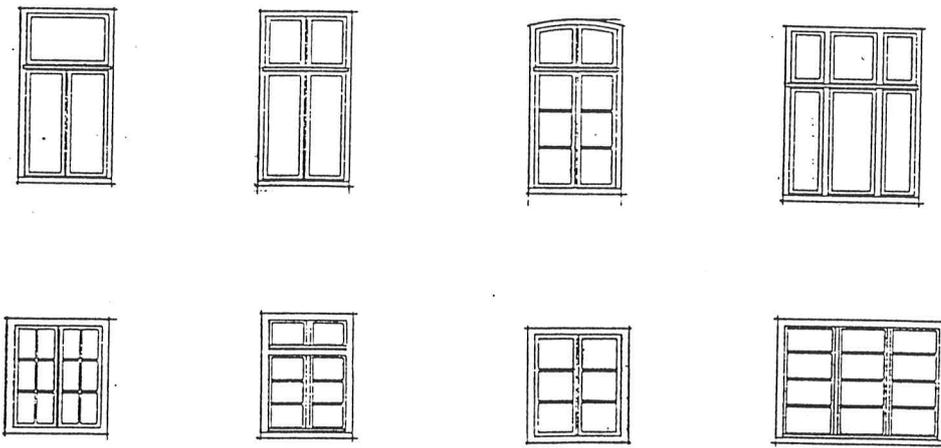


Schaufenster und Pfeilerbreiten im Massivbau bzw. bei massiven Erdgeschossen in Fachwerkbauten.

Fenster

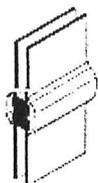
Fenster hatten bei den ortstypischen Bauformen grundsätzlich aufrechte Formate. Ausnahmen finden sich bei den neuzeitlich entstandenen Häusern, die quadratische und querliegende Fensterformate aufweisen können. Die aufrechten Fenster waren ursprünglich doppelflügelig ausgeführt. Die hohen Fenster hatten zusätzlich ein Oberlicht. Beim Einbau neuer Fenster soll nicht auf eine Gliederung der Fenster verzichtet werden. Sprossen bereichern die Fassade eines Hauses. Es sollten aber immer echte Sprossen ausgeführt werden. In Glasflächen eingelegte Sprossen mögen zwar reinigungstechnisch praktisch sein, wirken jedoch unnatürlich und haben mit der Formgebung herkömmlicher Fenster nichts gemein.

Holzschlagläden werden durch die praktischeren Rolläden gerne ersetzt. Diese wirken, wenn sie bei bestehenden Fenstern eingebaut wurden, oft störend. Klappläden sind daher wenn vorhanden zu erhalten.



Glasteilende Sprosse

Hohe Ansprüche erfüllt die "echte Sprosse". Die Isolierglasscheiben sind geteilt, jedes Sprossenfeld ist mit einer kleinen Isolierglasscheibe versehen.

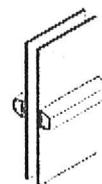


Wiener Sprosse

Alternativ, wie gezeigt, auch als sogenannte Wiener Sprosse ausführbar. Durch Einbringen der Aluminium-Abstandshalter vermittelt dieses Sprossensystem optisch den Eindruck einer "echten" Sprosse.

Sprossengitter

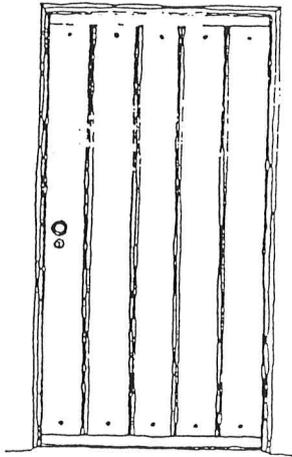
Das Sprossengitter kann auf der Außen- und Innenseite auf den Fensterflügel aufgeklipst werden. Zur Reinigung der Glasscheibe kann das Sprossengitter abgenommen werden.



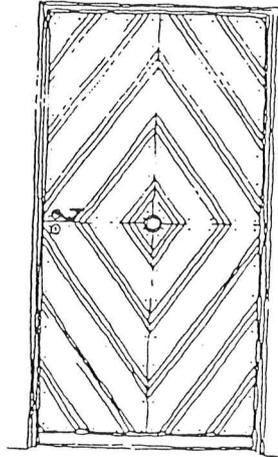
Türen, Tore, Gitter

Türen und Tore wurden traditionell aus Holz gebaut. Es sollen Holztüren mit maßvollem Fensteranteil zur Ausführung kommen.

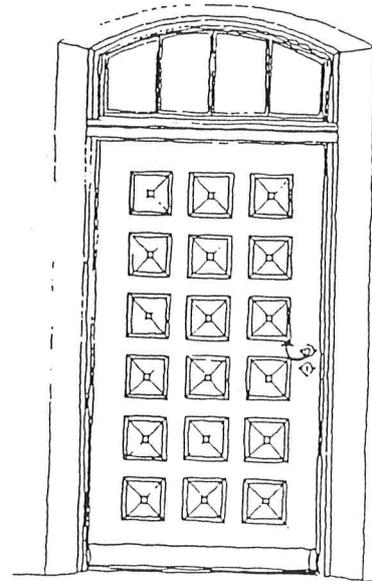
Beispiele für Holztüren



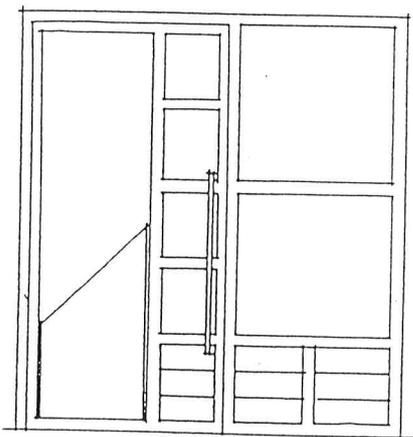
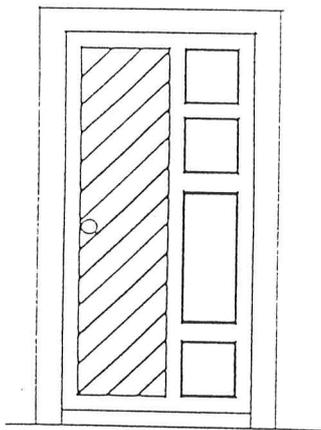
Einfache aufgedoppelte Haustür mit senkrechten Bohlen



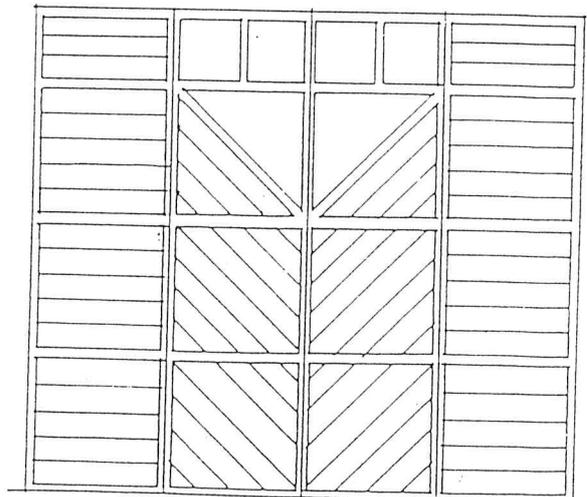
Tür, aufgedoppelt mit Rautenmotiv



Tür mit Oberlicht, Rahmen und breiten Sprossen, verglast



Neue Beispiele für Türen, Tore



Antennen, technische Anlagen

Bei der Montage ist auf eine farbliche Abstimmung der Dachfläche zu achten. Die verdeckte Anbringung oder die Verwendung von Anlagen die in die Dachfläche integriert werden können, stehen den Gebäuden gut zu Gesicht.

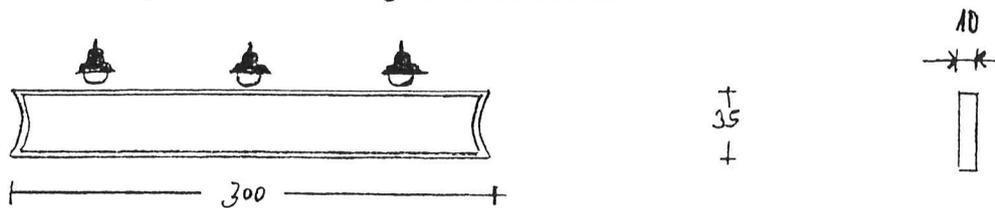
Werbeanlagen

Die Regelungen sollen dazu dienen, Verunstaltungen durch zu große und zu viele solcher Anlagen und durch aufdringliche Anbringungsorte zu vermeiden.

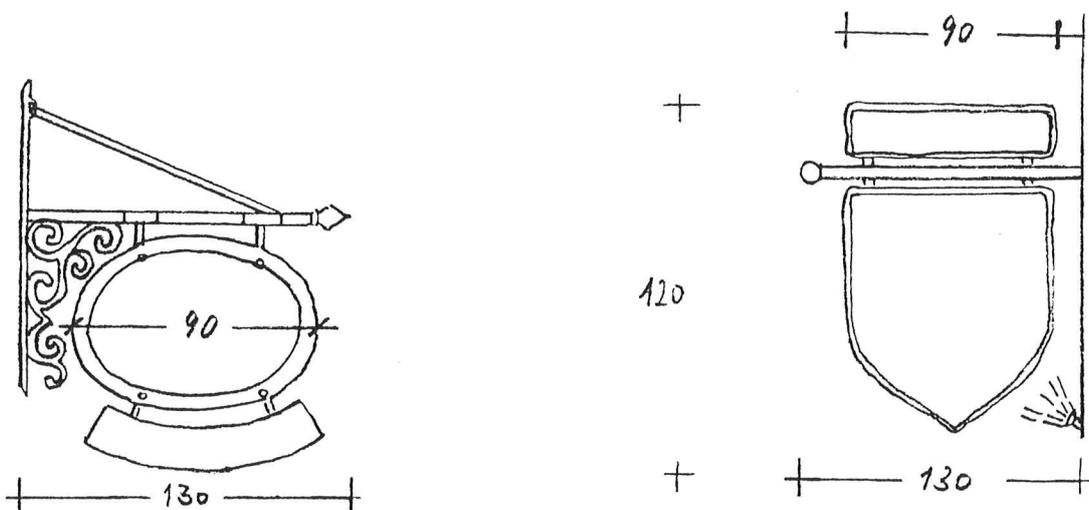
Werbeanlagen bilden einen wesentlichen Teil des Stadtbildes. Sie können aufeinander abgestimmt die Attraktivität erhöhen. Schöne Werbeanlagen ordnen sich ein und beeinträchtigen den Charakter der Fassaden in Form und Farbe nicht. Lichtwerbung ist angenehm, wenn sie in warmen gedämpften Farben leuchtet. Auf Werbeanlagen mit kaltem oder wechselndem Licht ist zu verzichten. Leuchtreklamen wirken als Einzelbuchstaben oder Einzelelement erträglich. Lichtwerbung an oder in Verbindung mit Gebäuden soll als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schrift mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtend, oder angeleuchtete Bemalung zur Ausführung kommen.

Beispiele empfohlener Werbeanlagen:

Bandförmige Anlagen am Besten in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben oder auf die Wand gemalter Schriftzüge oder als Schild:



oder als Ausleger (Gesamtgröße max. 1,00 qm):



Hofgestaltung, Einfriedungen

Der Erhalt und der Einsatz von schmiedeeisernen Einfriedungen und die Verwendung von Natursteinmaterialien trägt zu einem angenehmeren Stadtbild bei.

**2. Änderungsatzung vom 27.12.2010
zur Änderung der
Gestaltungssatzung der Stadt Cochem vom 29.09.2003
geändert durch die 1. Änderungsatzung vom 18.05.2004**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 88 Abs. 1, Nr. 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung am 16.12.2010 die folgende 2. Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Gestaltungssatzung werden wie folgt geändert:

§ 3 Gestalterische Festsetzungen

Ziffer 1. Dächer und Dachaufbauten

Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Sonnenkollektoren (z.B. Warmwasseranlagen) sind nur mit matter, nicht reflektierender Glasabdeckung zulässig. Die Einfassungen von Sonnenkollektoren und / oder Fotovoltaikanlagen sind im Farbton an die angrenzende Bauteil- bzw. Dachfläche anzupassen.

Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

Dachaufbauten, die für technische Einrichtungen des Bauwerks erforderlich sind (z.B. Wärmetauscher, Lüftungsanlagen und -rohre) können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind farblich auf die Dachfläche abzustimmen und vorzugsweise verdeckt anzubringen.

Begründung/Erläuterung der Bestimmungen

Bei der Ausführung der Anlagen ist auf eine farbliche Abstimmung mit der Dachfläche bzw. der angrenzenden Baufläche zu achten, damit sich diese nicht hiervon abheben. Bei Dachaufbauten ist eine verdeckte Anordnung der Errichtung über Dach vorzuziehen. Aus bautechnischen Gründen kann sich aber die Notwendigkeit ergeben, diese auf der Dachfläche zu errichten. In begründeten Fällen kann dies ausnahmsweise zugelassen werden.

Die gestalterischen Festsetzungen werden um folgende Nr. 10 ergänzt.

Ziffer 10. Mobile Werbeständer/Werbeträger

Es gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Abmessungen von mobilen Werbeständern/-trägern o. ä. im öffentlichen Raum dürfen bis 1,40 m in der Höhe und bis 0,80 m in der Breite betragen. Geringere Maße können im Einzelfall gefordert werden (z.B. in engen Straßenbereichen).
- b) Sie dürfen nicht beweglich (drehbar) sein. Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende und beleuchtete Werbeständer/-träger o. ä. sind nicht zulässig.
- c) Die aufgenommenen Werbehinweise müssen einen Bezug zum Geschäft bzw. zur Nutzung haben. Fremdwerbung auf den Werbeständern/-trägern o. ä. ist nur zulässig, wenn diese untergeordnet ist ($\leq 20\%$).
- d) Das Aufstellen der Werbeständer/-träger darf nur zu den Geschäftszeiten erfolgen.
- e) Je Betrieb und Straßenseite ist ein mobiler Werbeständer/-träger o. ä. zulässig.
- f) Das Aufstellen von mobilen Werbeständern/-trägern o. ä. auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der Sondernutzungserlaubnis. Die Aufstellung darf nur innerhalb der genehmigten

- Sondernutzungsfläche(n) erfolgen. Im Übrigen sind mobile Werbeständer/-träger o. ä. nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- g) Motivbezogene/plastische Werbeträger (z.B. in Form von Eistüten, Figuren pp.) sind nicht zulässig.

Begründung/Erläuterung der Bestimmung

Werbung ist ein notwendiges Mittel, um Kunden und Passanten auf einzelne Geschäfte und Nutzungen bzw. die dort angebotenen Waren aufmerksam zu machen. Dies gilt auch für mobile Plakat-, Bild- oder Schriftständer im öffentlichen Raum. Durch zu große und zu viele mobile Werbeständer sowie durch plastische Werbeträger wie Tier- und Menschengestalten wird das Erscheinungsbild der Stadt, die Qualität des Straßenbildes und der Gebäude empfindlich gestört. Es sind daher Regelungen notwendig, um eine qualitätsvolle Gestaltung des öffentlichen Raums zu gewährleisten. Ferner soll durch Beschränkung der zulässigen Anzahl von Werbeträgern der Flut von mobilen Werbeständern/-trägern zur Sicherung und Wahrung des Stadtbildes entgegengewirkt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stadtverwaltung Cochem
Cochem, den 27.12.2010

(Hilken)
Stadtbürgermeister



Anlage 1

zur Gestaltungssatzung der Stadt Cochem vom 29.09.2003

**Auflistung der Baudenkmale in der Stadt Cochem im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
(Stand Dezember 2000)****Cochem**

1. Moselpromenade 9 (Torbogen über der Kirchgasse)	Flur 8	Parzelle 869/526
2a. Moselpromenade 11 + 12	Flur 8	Parzellen 1532/537 u. 1533/529
2b. Moselpromenade 12	Flur 8	Parzelle 1533/529
3. Moselpromenade 27 (Hotel Mondial)	Flur 8	Parzelle 1550/713
4. Ravenèstraße 39 (Amtsgericht)	Flur 9	Parzelle 254/3
5. Löhrstraße 15	Flur 8	Parzelle 1722/467
6. Bernstraße 31	Flur 8	Parzelle 324/10
7. Burgfrieden 3	Flur 8	Parzelle 1860/724
8. Kirchgasse 4	Flur 8	Parzelle 1375/539
9. Schlaufstraße 5	Flur 8	Parzelle 489
10. Brantweingäßchen 2	Flur 8	Parzelle 358
11. Löhrstraße 3	Flur 8	Parzelle 474/11
12. Pater-Martin-Straße 1 (Kath. Pfarrkirche St. Martin)	Flur 8	Parzelle 283/8
13. Moselpromenade 1 Bernstraße 24 (Haus Steuer)	Flur 8	Parzelle 263/1
14. Bernstraße 22 (Hotel Germania)	Flur 8	Parzelle 1686/263
15. Kapuzinerkloster u. alte Schule	Flur 8	Parzellen 136/3, 1838/136
16. Oberbachstraße 17	Flur 8	Parzelle 493
17. Oberbachstraße 19	Flur 8	Parzelle 825/490

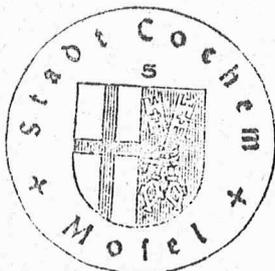
Sehl

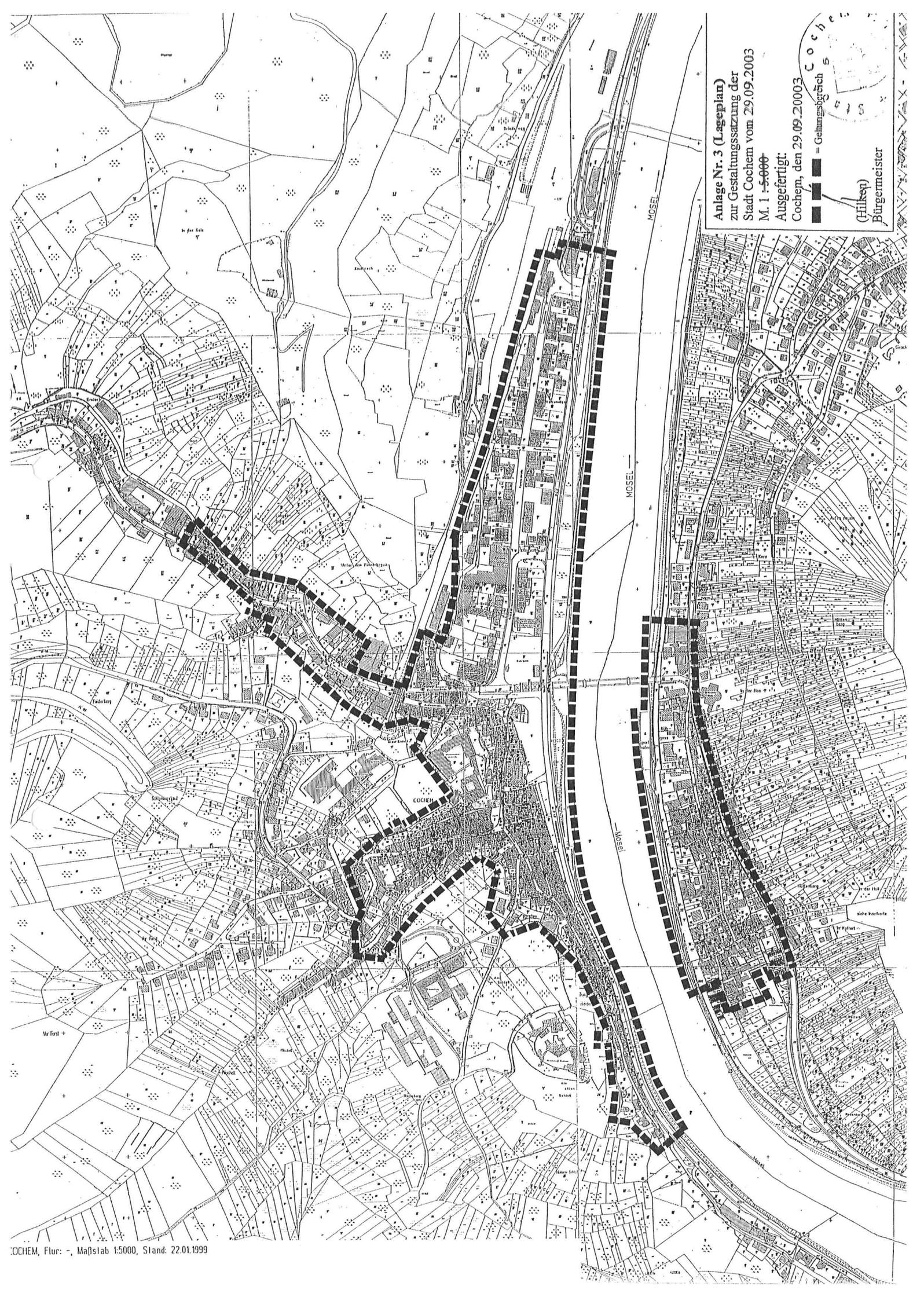
1. Brausestraße 8	Flur 2	Parzelle 56
2. Alte Straße 14	Flur 2	Parzelle 1399/8
3. ehemalige Schule hinter der St. Antoniuskapelle	Flur 2	Parzelle 11/4
4. Alte Straße 18	Flur 2	Parzelle 26
5. Sehler Anlagen 5	Flur 1	Parzellen 461/142, 463/155
6. Ellerer Straße 18	Flur 2	Parzelle 126

Cond

1. Zehnhausstraße 83 (ehemaliges Zehnhaus)	Flur 7	Parzellen 585/468, 468/11
2. Zehnhausstraße (Kirchturm der ehemaligen Pfarrkirche St. Remaclus)	Flur 7	Parzelle 468/10
3. Weinpavillon Ecke Uferstraße/Breite Straße	Flur 7	Parzelle 951/367

Ausgefertigt, Cochem, den 29.09.2003

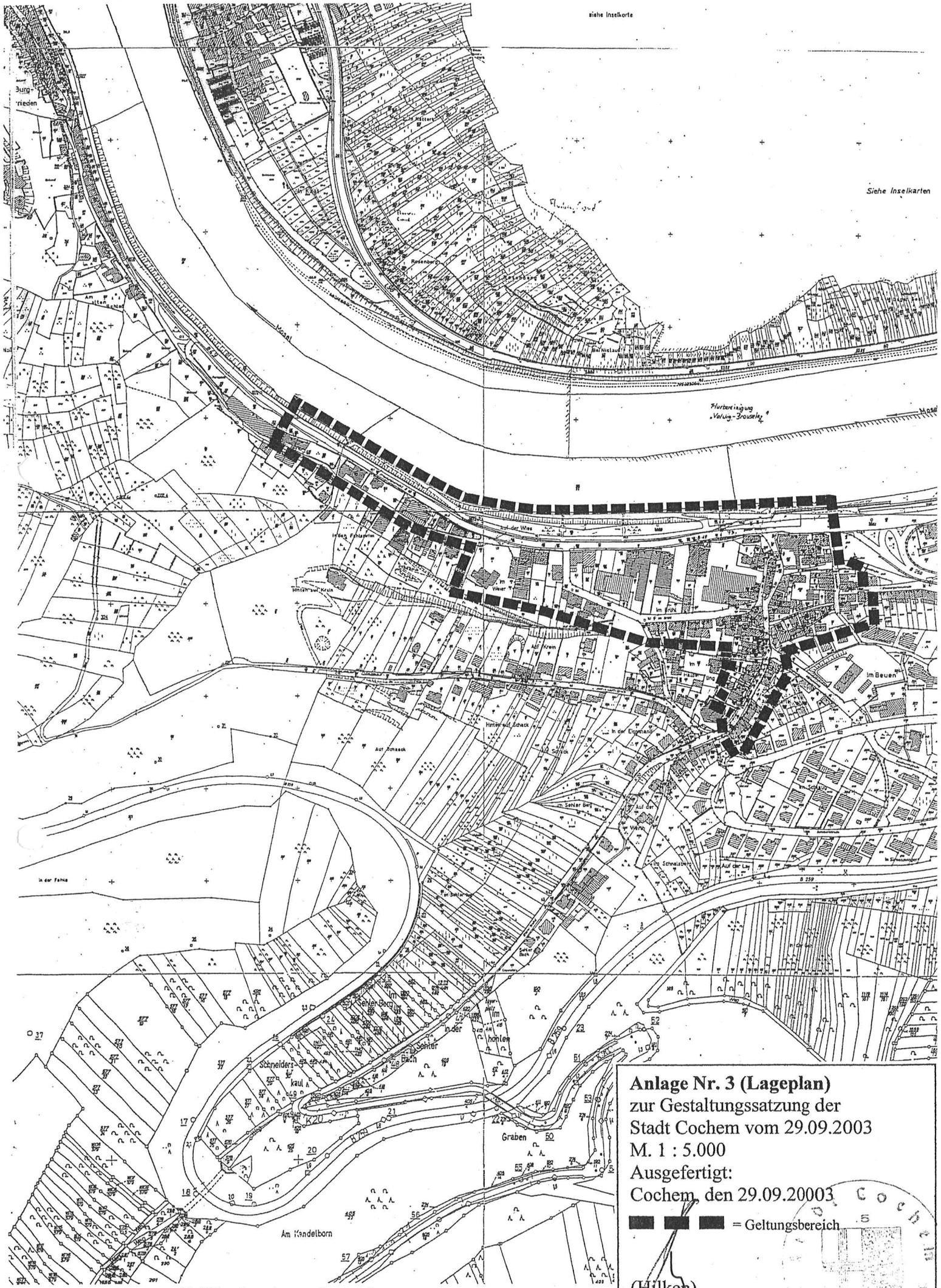
(Hilken)
Bürgermeister



Anlage Nr. 3 (Lageplan)
 zur Gestaltungsatzung der
 Stadt Cochem vom 29.09.2003
 M. 1:5000
 Ausgefertigt:
 Cochem, den 29.09.2003
 = Gelungsberich
 (Hilke)
 Bürgermeister

siehe Inselkarte

Siehe Inselkarte



Anlage Nr. 3 (Lageplan)
 zur Gestaltungssatzung der
 Stadt Cochem vom 29.09.2003
 M. 1 : 5.000
 Ausgefertigt:
 Cochem, den 29.09.20003

■ ■ ■ = Geltungsbereich

(Hilken)
 Bürgermeister